

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 30. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2020)

zum Thema:

Förderstatus

und **Antwort** vom 15. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23900

vom 30. Juni 2020

über Förderstatus

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Wenn Schülerinnen und Schüler ohne Förderstatus an die Oberschule wechseln, erfolgt die Feststellung erst im Laufe des Schuljahres. Wie wird sichergestellt, dass ein Schulhelfer nicht erst zum Folgejahr gestellt wird, wodurch wertvolle Zeit der Förderung verloren geht?

Zu 1.:

Ziel des Einsatzes von Schulhelferinnen oder Schulhelfern ist es, Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung durch Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen und ihr Recht auf Bildung und Erziehung gemäß § 2 Schulgesetz zu sichern. Schulhelferinnen und Schulhelfer übernehmen keine erzieherischen oder pädagogischen Aufgaben.

Voraussetzungen für die Beantragung von Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe sind in der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer) beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die besondere Unterstützungsmaßnahmen benötigen, dieser Bedarf bereits frühzeitig, in der Regel bei Eintritt in die Schule, festgestellt wird. Sollte im Laufe der Schulzeit festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für den Einsatz von Schulhelferinnen und Schulhelfern entsprechend VV Schulhelfer bei einer Schülerin oder einem Schüler vorliegen und schulorganisatorisch erforderlich ist, wird schnellstmöglich eine Schulhelferin oder Schulhelfer bereitgestellt.

2.) Bei Einführung der ISS wurde zugesichert, dass für integrative Klassen grundsätzlich eine Doppelsteckung durch zwei Pädagogen erfolgt. Warum erfolgt dann in der Praxis derzeit eine Deckelung auf acht Stunden Doppelsteckung unabhängig von der Anzahl von förderbedürftigen Schülerinnen und Schülern? 8 Stunden Doppelsteckung pro Woche für einen förderbedürftigen Schüler, pro Klasse dürfen aber 3 – 4 Schüler mit besonderem Förderbedarf sein.

Zu 2.:

Eine Zusicherung zu einer spezifischen Verwendung von Stunden gab es nicht, dies würde den Grundsätzen der Zumessung von Stunden widersprechen.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Integrierten Sekundarschulen (ISS) erfolgt entsprechend § 33

Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) in allen Klassen.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhält eine Schule je nach Förderschwerpunkt und Förderstufe zusätzliche Lehrkräftestunden für sonderpädagogische Förderung entsprechend Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen in der jeweils für das Schuljahr gültigen Fassung.¹

Darüber hinaus erhält eine ISS entsprechend der genannten Verwaltungsvorschrift eine Zumessung von Lehrkräftestunden für Teilungs- und Förderunterricht (Punkt I.1.2.) und ggf. für Sprachförderung (Anlage 3). Des Weiteren können Schulen auch auf Grund eines besonderen Profils weitere Stunden, z.B. zur Begabungsförderung, erhalten.

Über die Verwendung der Stunden entscheidet im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben die Schule. Fördermaßnahmen können sowohl im binnendifferenzierten Unterricht als auch in Form zusätzlicher Förderangebote organisiert werden.

Es gibt weder eine „Doppelsteckung“ noch eine „Deckelung auf acht Stunden“ in diesem Zusammenhang.

3.) Warum erfolgt die gedeckelte Doppelsteckung im allgemeinen durch pädagogisch nicht ausgebildete Schulhelferinnen bzw. Schulhelfer?

Zu 3.:

Der Einsatz von Schulhelferinnen und Schulhelfern im Rahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe erfolgt auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift 07/2011 (VV Schulhelfer) für Leistungen, die durch das pädagogische Personal nicht erbracht werden können.

4.) In wie viele Klassen in den allgemeinbildenen Schulen Berlins sind im Schuljahr 2019/2020 sieben und mehr Schülerinnen und Schüler, die Fördermaßnahmen benötigen?

5.) Dies entspricht welchem Anteil der jeweiligen Altersstufe? Offiziell sind es maximal 3 – 4, nicht erfasste Schülerinnen und Schüler laufen unter „Einzelfälle“, führen zu Überlastungen des Lehrpersonals

6.) Hält der Senat diesen Anteil, d.h. sieben von 30 = ein Viertel der Schüler pro Klasse, für die Lehrkräfte für händelbar?

Zu 4., 5. und 6.:

Im Schulgesetz von Berlin in § 4 Absatz 3 wird der Auftrag der Schule wie folgt beschrieben:

¹ https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/lkzumessung_2019_20.pdf, Stand 02.07; 15:28 Uhr

„Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden.“

Zusätzliche Maßnahmen der individuellen Förderung können grundsätzlich temporär oder langandauernd erforderlich sein und verschiedenste Lernentwicklungsbereiche umfassen. Schließlich kann allgemein auch die Gestaltung differenzierter und individualisierter Lernangebote als eine unmittelbare Fördermaßnahme verstanden werden. Eine quantitative Erfassung dieser Maßnahmen ist daher nicht möglich.

Zu 7. und 8.:

7.) Durch Corona erfolgt der Unterricht derzeit in halbierten Klassen, d.h. mit ca. 15 statt 30 Schülerinnen und Schülern. Ist vorgesehen, zu evaluieren, welche Konsequenzen diese kleineren Lerngruppen auf die Unterstützung der leistungsstarken und der förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler jeweils hat?

8.) Wenn nein, warum nicht?

Der Unterricht fand in unterschiedlichen Gruppengrößen statt. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Umsetzung der Maßnahme war eine Evaluation bisher nicht möglich.

Berlin, den 15. Juli 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie